Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 12
Mittwoch, 30.06.2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer — Seite

■ **Amt I/10**

Kreis- und Landratswahl am 12.09.2021; Quoren für erforderliche Unterstützungsunterschriften 102

Bekanntmachung zur Bundestagswahl am 26.09.2021; Reduzierte Zahl von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge 102

■ **Amt II/53**

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 auf dem Gebiet des Landkreises Leer 102

■ **Amt IV/40**

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Leer 102 – 104

Schulordnung der Kreismusikschule Leer 105 – 107

Gebührenordnung der Kreismusikschule Leer 107 – 109

Ordnung für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) 109 – 110

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände — Seite

■ **Gemeinde Brinkum**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Brinkum 110

■ **Gemeinde Brinkum**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Brinkum 110

■ **Gemeinde Holtland**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Holtland 110

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Holtland 110

Satzung der Gemeinde Holtland über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) 111

Satzung der Gemeinde Holtland über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HO 07 "Holtland - Tarbackerweg" 111 – 112

Landkreis Leer

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite

■ **Gemeinde Moormerland**

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 16 für einen Teilbereich des Gebietes im Bereich der Turm-, Glocken-, Lange Straße (Lange Straße 10/13 bis Lange Straße 18/23) 112 – 113

■ **Gemeinde Ostrhauderfehn**

Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlich der Hauptstraße" gem. § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften 113 – 114

■ **Samtgemeinde Hesel**

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 114 – 116

C. Sonstiges	Seite

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Holtland, 30.06.2021

Gemeinde Holtland
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann

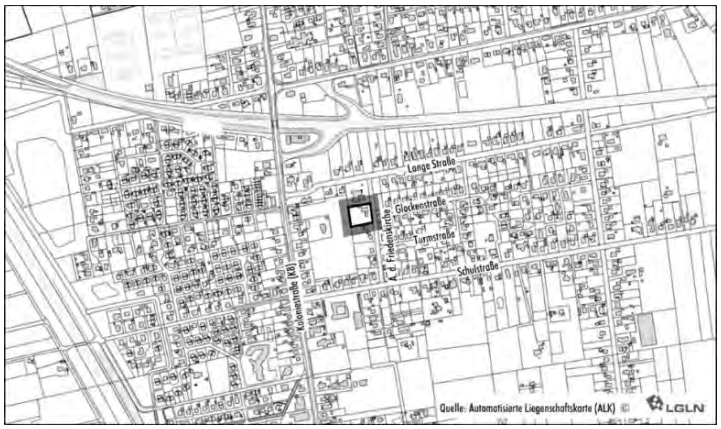
Geltungsbereich der Veränderungssperre:



Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 16 für einen Teilbereich des Gebietes im Bereich der Turm-, Glocken-, Lange Straße (Lange Straße 10/13 bis Lange Straße 18/23)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 02.06.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 16 als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage einer Wohnbebauung geschaffen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 30.06.2021 tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 16 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 16 liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 16 ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 30.06.2021

Gemeinde Moormerland
Die Bürgermeisterin
Bettina Stöhr

Bauleitplanung der Gemeinde Ostrhauderfehn

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlich der Hauptstraße" gem. § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 auf Grundlage des Übertragungsbeschlusses des Rates vom 25.11.2020 zur Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten gem. § 182 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 73 „Südlich der Hauptstraße" gem. § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlich der Hauptstraße" wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit der oben genannten Bauleitplanung werden im Bereich westlich der Kirchstraße und südlich der Hauptstraße zweigeschossige Gebäude mit eingerücktem Dachgeschoss zugelassen. Die Festsetzung einer Traufhöhe entfällt. Die Kompensation der durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlich der Hauptstraße" verursachten naturschutzfachlichen Eingriffe kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nur außerhalb des Plangebietes erfolgen. Als externe Kompensationsmaßnahme werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Aufforstungen auf den Flurstücken 168 und 169, Flur 4, Gemarkung Ostrhauderfehn festgesetzt. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 73 „Südlich der Hauptstraße" gem. § 13a BauGB mit örtlichen ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schraffiert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlich der Hauptstraße" gem. § 13a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Südlich der Hauptstraße" gem. § 13 a BauGB mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ostrhauderfehn, Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostrhauderfehn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften